



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge



Informationszentrum  
Asyl und Migration  
BAMF



# Länderkurzinformation Algerien

Situation von Frauen

Stand: 07/2026

## **Urheberrechtsklausel**

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

## **Copyright statement**

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

## **Disclaimer**

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtsauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

## **Disclaimer**

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited time frame. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

# Inhaltsverzeichnis

|                                                       |          |
|-------------------------------------------------------|----------|
| <b>1. Allgemeine Lage.....</b>                        | <b>1</b> |
| <b>2. Rechtslage .....</b>                            | <b>1</b> |
| 2.1 Personenstandsrecht.....                          | 2        |
| 2.1.1 Ehe.....                                        | 2        |
| 2.1.2 Scheidung .....                                 | 3        |
| 2.1.3 Unterhalt und Sorgerecht .....                  | 3        |
| 2.1.4 Erbrecht.....                                   | 4        |
| 2.2 Strafrecht .....                                  | 4        |
| 2.2.1 Häusliche Gewalt .....                          | 4        |
| 2.2.2 Sexuelle Gewalt .....                           | 5        |
| 2.2.3 Ehebruch .....                                  | 5        |
| 2.2.4 Abtreibung.....                                 | 5        |
| <b>3. Gesellschaftliche Stellung von Frauen .....</b> | <b>5</b> |
| <b>4. Gewalt gegen Frauen.....</b>                    | <b>7</b> |
| 4.1 Femizide oder sog. „Ehrenmorde“ an Frauen.....    | 8        |
| 4.2 Kinderehen und Zwangsheirat .....                 | 8        |
| <b>5. Schutzmöglichkeiten .....</b>                   | <b>9</b> |

# 1. Allgemeine Lage

---

Während die algerische Verfassung von 2020 grundsätzlich die Gleichstellung der Geschlechter bekräftigt, bleibt die rechtliche und gesellschaftliche Stellung von Frauen aufgrund des von traditionellen islamischen Rechtsauffassungen geprägten Familiengesetzbuchs sowie kulturell verankerter Geschlechterstereotype, traditioneller Rollenbilder und patriarchalischer Strukturen trotz einigen Fortschritten von anhaltenden Ungleichheiten geprägt.<sup>1</sup> Anhaltende Defizite bestehen außerdem in Bezug auf den Schutz von Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt, die trotz zunehmender Bemühungen seitens der Regierung zu deren Eindämmung nach wie vor verbreitet ist.<sup>2</sup>

Der algerische Präsident Abdelmadjid Tebboune betonte seit 2025 vermehrt, dass der Schutz von Frauen vor Gewalt verstärkt werden müsse, und kündigte entsprechende Maßnahmen an. Hierzu wies er die Minister für Justiz und für nationale Solidarität an, sich mit dem Premierminister abzustimmen, um zusätzliche rechtliche Mechanismen vorzuschlagen, die Frauen „maximal“ schützen sollen. Die Ministerin für nationale Solidarität, Soraya Mouloudji, kündigte daraufhin am 11. Februar 2025 die Ausarbeitung einer „Nationalen Strategie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ an. Gleichzeitig hat die Presseregulierungsbehörde eine Anweisung an die Chefredaktionen öffentlicher und privater Zeitungen gerichtet, in der sie diese auffordert, in ihren Publikationen Platz für die Thematisierung des Schutzes von Frauen vor Gewalt vorzusehen.<sup>3</sup> Angesichts dieser Ankündigungen haben mehrere feministische Organisationen einen offenen Brief veröffentlicht, in dem sie die jüngsten politischen Signale der Regierung begrüßen, gleichzeitig aber konkrete Maßnahmen einfordern; dazu zählen die Erleichterung der Anzeige von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, die sofortige Gewährleistung des Schutzes im Falle konkreter Bedrohungslagen, den Ausbau der Aufnahmeeinrichtungen, die Sicherstellung einer interdisziplinären Betreuung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, der weitere Ausbau des Strafrechts (explizite Anerkennung von Femizid und Vergewaltigung in der Ehe im Strafgesetzbuch) sowie die Bekämpfung der strukturellen Ursachen der Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern.<sup>4</sup>

## 2. Rechtslage

---

Art. 35 der Verfassung von 2020 verpflichtet die staatlichen Institutionen, „die Gleichheit aller Bürger und Bürgerinnen in Bezug auf Rechte und Pflichten zu gewährleisten, indem sie Hindernisse beseitigen, die die Entfaltung des Menschen beeinträchtigen und die wirksame Teilhabe aller am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben verhindern“. Art. 37 garantiert die rechtliche Gleichstellung aller Staatsangehörigen und verbietet jegliche Diskriminierung aufgrund der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, der Weltanschauung oder anderer persönlicher oder sozialer Umstände. Art. 40 verpflichtet den Staat darüber hinaus, Frauen „vor jeglicher Form von Gewalt“ zu schützen sowie Opfern von Gewalt „den Zugang zu Anlaufstellen, Betreuungsangeboten und Rechtsbeistand“ zu gewährleisten. Art. 68 garantiert algerischen Frauen ferner das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zum Arbeitsmarkt. Art. 34 sieht allerdings auch die Möglichkeit vor, durch die Verfassung geschützte Rechte und Freiheiten einzuschränken, wenn dies für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der

---

<sup>1</sup> Entwicklung und Zusammenarbeit, [Frauenrechte in Algerien müssen in der Praxis umgesetzt werden](#), letzte Aktualisierung 02.04.2026; Freedom House, [Freedom in the World 2025: Algeria](#), 26.02.2025; Amnesty International, [The State of the World's Human Rights: April 2025](#), 28.04.2025, S. 76; U.S. Department of State, [2023 Country Reports on Human Rights Practices: Algeria](#), 22.04.2024, S. 39ff.

<sup>2</sup> EEAS, [2024 Human Rights and Democracy in the World \(country reports\)](#), 22.05.2025, S. 36; Raseef22, [The battle to reform family law: Are there ways to achieve justice for Algerian women?](#), letzte Aktualisierung 26.06.2024; Raseef22, [Algerian women, caught between an unjust legal system and an unforgiving society](#), letzte Aktualisierung 10.05.2023.

<sup>3</sup> MedFemiNiswiya, [Algérie 2025: des annonces pour les droits des femmes... mais pour quelles avancées réelles?](#), letzte Aktualisierung 05.01.2026.

<sup>4</sup> JFA, [Violences faites aux femmes: des organisations féministes appellent à une stratégie nationale ambitieuse et efficace](#), letzte Aktualisierung 05.03.2025.

nationalen Sicherheit, zum Schutz der „nationalen Konstanten“ oder zur Gewährleistung anderer von der Verfassung geschützten Rechte und Freiheiten als notwendig erachtet wird.<sup>5</sup>

Algerien hat die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) 1996 ratifiziert, hält jedoch weiterhin einige Vorbehalte wegen Widersprüchen zum Scharia-basierten Familienrecht aufrecht, darunter insbesondere Art. 2 (allgemeine Diskriminierungsverbote) und Art. 16 (Familienrecht).<sup>6</sup> Im August 2025 hob Algerien seinen Vorbehalt zu Art. 15 Abs. 4 auf, der Frauen das Recht auf Bewegungsfreiheit und die freie Wahl des Wohnsitzes zusichert.<sup>7</sup> Ein weiterer Vorbehalt zu Art. 9 Abs. 2 (Weitergabe der Staatsbürgerschaft) wurde bereits 2009 offiziell aufgehoben, nachdem eine Reform des Staatsbürgerschaftsgesetzes im Jahr 2005<sup>8</sup> Algerierinnen ermöglichte, ihre Nationalität an ihre Kinder weiterzugeben, wenn es sich beim Vater um einen Ausländer handelt; zuvor war dies nur im umgekehrten Fall eines algerischen Vaters und einer ausländischen Mutter möglich. Das Protokoll zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika (Maputo-Protokoll) hat Algerien 2016 ebenfalls ratifiziert.<sup>9</sup>

## 2.1 Personenstandsrecht

Trotz des verfassungsrechtlich garantierten Diskriminierungsverbots enthält das am 9. Juni 1984 verabschiedete und im Jahr 2005 reformierte Familiengesetzbuch (*Code de la famille*)<sup>10</sup> nach wie vor Bestimmungen, die sich an den Vorgaben des islamischen Rechts orientieren und Frauen dabei z.T. deutlich benachteiligen.<sup>11</sup> Die Reform von 2005<sup>12</sup> war eine Reaktion auf den zunehmenden Druck von Frauenrechtsgruppen und milderte einige der größten Defizite ab, darunter die lebenslange Vormundschaft durch den Vater oder ein anderes männliches Familienmitglied sowie die Zustimmungspflicht des Vormunds zu allen wesentlichen Entscheidungen (*tutelle*), das eingeschränkte Scheidungsrecht für Frauen, oder die Gehorsamspflicht für Frauen gegenüber ihren Ehemännern.<sup>13</sup> Wegen des Widerstands des konservativen gesellschaftlichen Lagers und religiöser Akteure scheute die damalige Regierung unter Bouteflika jedoch vor einer vollständigen Abkehr von der traditionellen islamischen Rechtsauffassung und einer tatsächlichen rechtlichen Gleichstellung zurück, so dass die Debatte um eine grundlegende Reform bis heute andauert.<sup>14</sup>

### 2.1.1 Ehe

Eine Ehe darf nicht gegen den Willen eines der Ehepartner vollzogen werden.<sup>15</sup> Polygamie ist gemäß Art. 8 weiterhin erlaubt; entsprechend der traditionellen islamischen Rechtsauffassung dürfen Männer demnach bis zu vier Frauen heiraten. Seit der Reform von 2005 ist hierzu zwar grundsätzlich eine gerichtliche Genehmigung auf Grundlage des Nachweises „berechtigter Gründe“ sowie der Zustimmung der bestehenden Ehefrau(en) und der zukünftigen Ehefrau erforderlich; nach Angaben der Frauenrechtsorganisation CIDDEF vom Jahr 2012 wurden diese Vorschriften in der Praxis aber häufig

<sup>5</sup> Journal Officiel de la République Algérienne Démocratique et Populaire, [Constitution de la République Algérienne Démocratique et Populaire](#), 30.12.2020.

<sup>6</sup> EuroMed Rights, [Situation report on discriminations against women in Algeria](#), März 2023, S. 3.

<sup>7</sup> Entwicklung und Zusammenarbeit, [Frauenrechte in Algerien müssen in der Praxis umgesetzt werden](#), letzte Aktualisierung 02.04.2026; EuroMed Rights, [Groupe Solidarité Algérie: Levée d'une réserve à la CEDAW: Une avancée, mais pas une fin en soi](#), letzte Aktualisierung 25.08.2025.

<sup>8</sup> Journal Officiel de la République Algérienne Démocratique et Populaire, [Ordonnance n° 05-01 du 18 Moharram 1426 correspondant au 27 février 2005 modifiant et complétant l'ordonnance n° 70-86 du 15 décembre 1970 portant code de la nationalité algérienne](#), 27.05.2005, S. 14-16.

<sup>9</sup> EuroMed Rights, [Situation report on discriminations against women in Algeria](#), März 2023, S. 3.

<sup>10</sup> République Algérienne Démocratique et Populaire, [Code de la famille](#), o.D.

<sup>11</sup> Rasseeff22, [The battle to reform family law: Are there ways to achieve justice for Algerian women?](#), letzte Aktualisierung 26.06.2024; MedFemiNiswiya, [40 ans après le « Code de la famille », le combat des Algériennes continue](#), letzte Aktualisierung 10.06.2024; 24H Algérie, [Code de la famille: les Algériennes, sous tutelle depuis 40 ans](#), letzte Aktualisierung 07.06.2024.

<sup>12</sup> Journal Officiel de la République Algérienne Démocratique et Populaire, [Ordonnance n° 05-02 du 18 Moharram 1426 correspondant au 27 février 2005 modifiant et complétant la loi n° 84-11 du 9 juin 1984 portant code de la famille](#), 27.02.2005, S. 17-20.

<sup>13</sup> Entwicklung und Zusammenarbeit, [Frauenrechte in Algerien müssen in der Praxis umgesetzt werden](#), letzte Aktualisierung 02.04.2026.

<sup>14</sup> Le Monde, [L'Algérie modifie le code de la famille](#), letzte Aktualisierung 24.02.2005; Lalami, Feriel, Women in Algeria: A Picture of Contrasts, *Les Cahiers de l'Orient* 2017/4, Nr. 128, 2017, S. 83-90, [10.3917/lcdlo.128.0083](#).

<sup>15</sup> Friedrich-Ebert-Stiftung, [Guide juridique pratique à l'usage des femmes en Algérie](#), Juni 2023, S. 29; UNDP, [Algeria Gender Justice & The Law](#), 2018, S. 14.

nicht eingehalten.<sup>16</sup> Das Mindestalter für die Eheschließung liegt seit 2005 für beide Geschlechter bei 19 Jahren; ein Gericht kann allerdings eine Ausnahmeregelung gewähren, wenn berechtigte Gründe hierfür vorliegen, z.B. im Falle einer Schwangerschaft (Art. 7).<sup>17</sup> Einer der größten Kritikpunkte von Frauenrechtsorganisationen ist die weiterhin bestehende Vormundschaft (*tutelle*) im Kontext der Ehe, wonach auch volljährige Frauen zur rechtsgültigen Eheschließung durch einen männlichen Vormund (*wali*) ihrer Wahl repräsentiert werden müssen, meistens durch nahe Verwandte wie Väter oder Brüder (Art. 11). Allerdings ist die Rolle des Vormundes seit der Reform vorrangig nurmehr symbolischer Natur; er tritt lediglich als „Zeuge“ auf, während die Frau ihren Ehevertrag selbst unterschreibt.<sup>18</sup> Auch Minderjährige dürfen nicht gegen ihren Willen durch ihren Vormund verheiratet werden (Art. 13).<sup>19</sup>

### 2.1.2 Scheidung

Art. 54 des Familiengesetzbuchs sieht vor, dass Frauen eine Scheidung gegen den Willen ihres Ehemannes nur gegen eine finanzielle Entschädigung in Höhe der Mitgift beantragen und erwirken können (sog. *khul'a*-Scheidung). In der Regel müsse die Frau allerdings auch bei einer *khul'a*-Scheidung nichts zahlen, da der Ehemann Unterhalt für die Wartezeit von 3 Monaten (*idda*) für geschiedene Frauen, bevor diese erneut heiraten darf, zu entrichten hat. Deren Höhe wird vom Gericht festgelegt und soll meistens ungefähr der Mitgift entsprechen.<sup>20</sup> Darüber hinaus können Frauen auch eine Scheidung wegen einer Reihe von Verfehlungen seitens des Ehemannes beantragen, die in Art. 53 festgelegt sind, vor Gericht jedoch oft nur schwierig nachgewiesen werden können.<sup>21</sup> Dazu zählt u.a. auch der Verstoß des Ehemannes gegen im Ehevertrag festgelegte Bestimmungen, falls ein solcher geschlossen wurde; die Möglichkeit besteht grundsätzlich und immer mehr junge Eheleute machen davon Gebrauch.<sup>22</sup> Im Gegensatz dazu kann der Ehemann die Scheidung jederzeit einseitig durch eine sog. „Verstoßung“ (*talaq*) erwirken, ohne dies begründen zu müssen oder zu einer Entschädigungszahlung verpflichtet zu sein.<sup>23</sup> Stellt der Richter nach den gesetzlich vorgeschriebenen Schlichtungsversuchen fest, dass der Ehemann seine einseitige Scheidungsbefugnis „missbraucht“ hat, kann er die Scheidung für „missbräuchlich“ erklären und der Frau Schadenersatz zusprechen (Art. 52).<sup>24</sup>

### 2.1.3 Unterhalt und Sorgerecht

Im Falle einer Scheidung wird das Sorgerecht für minderjährige Kinder nach Art. 64 zunächst der Mutter übertragen. Die rechtliche Vormundschaft für minderjährige Kinder, die sonst dem Vater zukommt, wird nach einer Scheidung ebenfalls dem Elternteil übertragen, der das Sorgerecht innehat (Art. 87); wenn also die Mutter das Sorgerecht zugesprochen bekommt, ist sie diesbezüglich nicht mehr auf die schriftliche Zustimmung des Vaters für bestimmte Entscheidungen angewiesen.<sup>25</sup> Der Gesetzgeber verpflichtet den geschiedenen Ehemann, der Frau eine angemessene Wohnung zur Verfügung zu stellen oder ihre Mietkosten zu übernehmen, solange sie das Sorgerecht innehat; dies ist in der Regel bis zur Volljährigkeit der Kinder der Fall. Kommt der geschiedene Ehemann seinen Verpflichtungen nicht nach, darf die Frau mit den Kindern so lange in der ehelichen Wohnung bleiben, bis er der gerichtlichen Entscheidung zu ihrer Unterbringung nachkommt (Art. 72). Auch wenn die geschiedene Frau schwanger ist, hat sie Anspruch auf Mietzahlungen und Unterhalt.<sup>26</sup> Kritisiert wird in diesem Kontext insbesondere die

<sup>16</sup> Friedrich-Ebert-Stiftung, [Guide juridique pratique à l'usage des femmes en Algérie](#), Juni 2023, S. 52f.; CIDDEF, [Discriminations à l'égard des femmes en Algérie](#), 2012, S. 10.

<sup>17</sup> Friedrich-Ebert-Stiftung, [Guide juridique pratique à l'usage des femmes en Algérie](#), Juni 2023, S. 49f.

<sup>18</sup> Ebd. S. 50; CIDDEF, [Discriminations à l'égard des femmes en Algérie](#), 2012, S. 9f.

<sup>19</sup> Friedrich-Ebert-Stiftung, [Guide juridique pratique à l'usage des femmes en Algérie](#), Juni 2023, S. 29; UNDP, [Algeria Gender Justice & The Law](#), 2018, S. 14.

<sup>20</sup> Friedrich-Ebert-Stiftung, [Guide juridique pratique à l'usage des femmes en Algérie](#), Juni 2023, S. 55.

<sup>21</sup> Ebd. S. 52f.; UNDP, [Algeria Gender Justice & The Law](#), 2018, S. 14; CIDDEF, [Discriminations à l'égard des femmes en Algérie](#), 2012, S. 11.

<sup>22</sup> Algérie 360, [Explosion des divorces en Algérie, de plus en plus de couples optent pour le contrat de mariage](#), letzte Aktualisierung 25.05.2023.

<sup>23</sup> Friedrich-Ebert-Stiftung, [Guide juridique pratique à l'usage des femmes en Algérie](#), Juni 2023, S. 53ff; EuroMed Rights, [Situation report on discriminations against women in Algeria](#), März 2023, S. 4; CIDDEF, [Discriminations à l'égard des femmes en Algérie](#), 2012, S. 11.

<sup>24</sup> Friedrich-Ebert-Stiftung, [Guide juridique pratique à l'usage des femmes en Algérie](#), Juni 2023, S. 54; UNDP, [Algeria Gender Justice & The Law](#), 2018, S. 14.

<sup>25</sup> Friedrich-Ebert-Stiftung, [Guide juridique pratique à l'usage des femmes en Algérie](#), Juni 2023, S. 60.

<sup>26</sup> Ebd. S. 56; CIDDEF, [Discriminations à l'égard des femmes en Algérie](#), 2012, S. 11f.

weiterhin bestehende Regelung, wonach eine geschiedene Frau das Sorgerecht für ihre Kinder verliert, wenn sie erneut heiratet (Art. 66).<sup>27</sup>

### 2.1.4 Erbrecht

Nach dem Familiengesetz haben Frauen im Erbfall Anspruch auf die Hälfte dessen, was ihre Brüder erhalten. Diejenigen, die keinen Bruder haben, haben Anspruch auf die Hälfte des Nachlasses, müssen ihr Erbe jedoch mit anderen männlichen Verwandten aus der Familie des Vaters teilen. Eine Frau, deren verstorbener Ehemann keine Nachkommen hinterlassen hat, hat Anspruch auf ein Viertel des Erbes; gibt es Nachkommen, hat sie Anspruch auf ein Achtel. Die Regelungen können allerdings unter Rückgriff auf ein Testament oder Schenkungen teils umgangen werden.<sup>28</sup>

## 2.2 Strafrecht

Das algerische Strafgesetzbuch (*Code pénal*)<sup>29</sup> stellt verschiedene Formen von Gewalt gegen Frauen unter Strafe; im Rahmen einer größeren Reform im Jahr 2015<sup>30</sup> wurden erstmals auch häusliche Gewalt sowie sexuelle Belästigung in der Öffentlichkeit als Straftatbestände eingeführt.<sup>31</sup> Nach den jüngsten diesbezüglichen Angaben des US-Außenministeriums, die sich auf den Berichtszeitraum des Jahres 2023 beziehen, werden die entsprechenden Gesetze grundsätzlich auch durchgesetzt.<sup>32</sup> Die entsprechenden Straftatbestände sowie die vorgesehenen Strafen wurden im Rahmen der jüngsten Reform des Strafgesetzbuchs im Jahr 2024<sup>33</sup> z.T. noch ergänzt bzw. verschärft. Darüber hinaus soll die Einführung eines Kontaktverbots im Rahmen der Strafprozessordnung zu einem besseren Opferschutz beitragen.<sup>34</sup> Frauenrechtsorganisationen kritisieren insbesondere weiterhin bestehende Klauseln, wonach Täter in bestimmten Fällen eine Strafmilderung erhalten oder sogar einer Bestrafung entgehen können, wenn eine offizielle Begnadigung durch das Opfer erfolgt.<sup>35</sup>

### 2.2.1 Häusliche Gewalt

Seit der Reform von 2015 steht häusliche Gewalt explizit unter Strafe. Dabei differenziert das Gesetz zwischen körperlicher Gewalt (Art. 266 bis)<sup>36</sup>, psychischer Gewalt (Art. 266 bis 1) und „ökonomischer Gewalt“ (Art. 330 bis). Für körperliche Gewalt sind je nach Schwere der Verletzungen Freiheitsstrafen von bis zu 20 Jahren vorgesehen, bei Todesfolge kann eine lebenslange Haftstrafe verhängt werden. Das Ausüben verbaler bzw. psychischer Gewalt kann mit bis zu drei Jahren Haft bestraft werden, während für die gewaltsame Aneignung von Eigentum oder finanziellen Mitteln des Ehepartners eine Strafe von bis zu zwei Jahren vorgesehen ist. Frauen müssen sich für die Anzeige körperlicher Gewalt zur Untersuchung bei einer gerichtsmedizinischen Fachkraft vorstellen, um die Verletzungen zu dokumentieren und feststellen zu lassen, ob die erlittenen Verletzungen sie für mindestens 15 Tage „arbeitsunfähig“ gemacht haben; u.a. danach bemisst sich das vorgesehene Strafmaß. Falls eine Begnadigung durch das Opfer erfolgt, hat dies eine Strafmilderung oder Streiffreiheit für den Täter zur Folge.<sup>37</sup>

<sup>27</sup> Friedrich-Ebert-Stiftung, [Guide juridique pratique à l'usage des femmes en Algérie](#), Juni 2023, S. 61f.

<sup>28</sup> Ebd. S. 62f.

<sup>29</sup> République Algérienne Démocratique et Populaire, Portail du Droit Algérien: [Code Pénal](#), o.D.

<sup>30</sup> Journal Officiel de la République Algérienne Démocratique et Populaire, [Loi n° 15-19 du 18 Rabie El Aouel 1437 correspondant au 30 décembre 2015 modifiant et complétant l'ordonnance n° 66-156 du 8 juin 1966 portant code pénal](#), 30.12.2015.

<sup>31</sup> EuroMed Rights, [Situation report on discriminations against women in Algeria](#), März 2023, S. 5; UNDP, [Algeria Gender Justice & The Law](#), 2018, S. 12.

<sup>32</sup> U.S. Department of State, [2023 Country Reports on Human Rights Practices: Algeria](#), 22.04.2024, S. 40.

<sup>33</sup> Journal Officiel de la République Algérienne Démocratique et Populaire, [Loi n° 24-06 du 19 Chaoual 1445 correspondant au 28 avril 2024 modifiant et complétant l'ordonnance n° 66-156 du 18 Safar 1386 correspondant au 8 juin 1966 portant code pénal](#), 30.04.2024, S. 4-20.

<sup>34</sup> L'Algérie Aujourd'hui, [Lutte contre les violences faites aux femmes: L'État renforce son arsenal juridique et numérique](#), letzte Aktualisierung 26.11.2025.

<sup>35</sup> JFA, [Violences faites aux femmes: des organisations féministes appellent à une stratégie nationale ambitieuse et efficace](#), letzte Aktualisierung 05.03.2025; [Le Monde](#), [En Algérie, des militantes déplorent les carences de l'Etat face aux féminicides](#), letzte Aktualisierung 22.10.2024.

<sup>36</sup> In der französischen Rechtssprache bedeutet der Zusatz „bis“ nach einer Artikelnummer, dass dieser Artikel nachträglich zwischen zwei bestehenden Artikeln eingefügt wurde. Während die Nummerierung in Frankreich bei mehreren nachträglich hinzugefügten Artikeln mit weiteren lateinischen Zählwörtern (ter, quater, etc.) fortgesetzt wird, erfolgt dies im Fall Algeriens nach dem Muster bis 1, bis 2, etc.

<sup>37</sup> U.S. Department of State, [2023 Country Reports on Human Rights Practices: Algeria](#), 22.04.2024, S. 39; Friedrich-Ebert-Stiftung, [Guide juridique pratique à l'usage des femmes en Algérie](#), Juni 2023, S. 17ff.

### 2.2.2 Sexuelle Gewalt

Art. 336 stellt Vergewaltigung unter Strafe, geht jedoch nicht ausdrücklich auf Vergewaltigung in der Ehe ein. Eine Anzeige wegen Vergewaltigung kann allerdings nach Angaben der Friedrich-Ebert-Stiftung grundsätzlich auch gegen den eigenen Ehepartner erstattet werden.<sup>38</sup> Frauenrechtsorganisationen bemängeln außerdem, dass der Begriff der Vergewaltigung im Gesetz nicht näher definiert wird. Das Strafmaß wurde 2024 erhöht und liegt nun bei 10 bis 15 Jahren bzw. bei 15 bis 20 Jahren, falls das Opfer minderjährig ist. Bei sonstigen sexuellen Übergriffen (Art. 334, 335) können je nach Alter des Opfers und je nachdem, ob Gewalt angewendet wurde, ebenfalls Haftstrafen von bis zu 20 Jahren verhängt werden. Falls weitere erschwerende Umstände nach Art. 337 vorliegen, ist eine lebenslange Haftstrafe vorgesehen.<sup>39</sup>

Auch sexuelle Belästigung in der Öffentlichkeit (Art. 333 bis 2)<sup>40</sup> oder am Arbeitsplatz (Art. 341 bis)<sup>41</sup> steht seit 2015 unter Strafe. Mit der jüngsten Reform wurden 2024 zusätzliche Straftatbestände bzgl. der unerlaubten Verbreitung von privaten Bildern, Videoaufnahmen oder Textnachrichten zum Schaden anderer Personen (Art. 333 bis 4) oder der Ehepartnerin bzw. der Verlobten (Art. 333 bis 5) eingeführt, die ebenfalls mit hohen Haftstrafen geahndet werden können.<sup>42</sup>

### 2.2.3 Ehebruch

Ehebruch steht gemäß Art. 339 des Strafgesetzbuchs unter Strafe. Einer verheirateten Frau oder einem verheirateten Mann droht im Falle einer Verurteilung eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zwei Jahren. Wer seine Ehefrau beim Ehebruch ertappt und daraufhin im Affekt tötet oder verletzt, kann mildernde Umstände geltend machen (Art. 279). Einvernehmlicher Geschlechtsverkehr zwischen einem erwachsenen Mann und einer erwachsenen Frau, die beide nicht verheiratet sind, ist nicht strafbar.<sup>43</sup>

### 2.2.4 Abtreibung

Ein Schwangerschaftsabbruch darf nach Art. 308 des Strafgesetzbuchs nur aus zwingenden medizinischen Gründen (Gefährdung des Lebens der Mutter) straffrei vorgenommen werden; ansonsten drohen nicht nur den Durchführenden, sondern auch den Frauen, die eine Abtreibung vornehmen lassen, Haftstrafen von sechs Monaten bis zu zwei Jahren.<sup>44</sup> Schwangere Frauen, die eine Abtreibung vornehmen lassen wollen oder müssen, müssen hierzu erst die entsprechenden ärztlichen Atteste einholen, bevor sie einen Antrag stellen können; im Anschluss bedarf es noch der Stellungnahme eines Imams und schließlich der Zustimmung eines Gerichts. Das Verfahren soll nach Angaben von Frauenrechtsorganisationen so langwierig sein, dass der rechtliche Anspruch faktisch häufig nicht umgesetzt werden könne.<sup>45</sup>

## 3. Gesellschaftliche Stellung von Frauen

Obwohl die Gleichstellung von Frauen und Männern in der algerischen Verfassung verankert ist, bleibt die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern weiterhin ausgeprägt;<sup>46</sup> im Global Gender Gap Report des Weltwirtschaftsforums belegte Algerien im Jahr 2025 zuletzt Platz 141 von 148 Ländern.<sup>47</sup> Wie eingangs

<sup>38</sup> Friedrich-Ebert-Stiftung, [Guide juridique pratique à l'usage des femmes en Algérie](#), Juni 2023, S. 22ff.

<sup>39</sup> Journal Officiel de la République Algérienne Démocratique et Populaire, [Loi n° 24-06 du 19 Chaoual 1445 correspondant au 28 avril 2024 modifiant et complétant l'ordonnance n° 66-156 du 18 Safar 1386 correspondant au 8 juin 1966 portant code pénal](#), 30.04.2024, S. 4-20.

<sup>40</sup> Friedrich-Ebert-Stiftung, [Guide juridique pratique à l'usage des femmes en Algérie](#), Juni 2023, S. 33.

<sup>41</sup> Ebd. S. 37.

<sup>42</sup> Journal Officiel de la République Algérienne Démocratique et Populaire, [Loi n° 24-06 du 19 Chaoual 1445 correspondant au 28 avril 2024 modifiant et complétant l'ordonnance n° 66-156 du 18 Safar 1386 correspondant au 8 juin 1966 portant code pénal](#), 30.04.2024, S. 16.

<sup>43</sup> UNDP, [Algeria Gender Justice & The Law](#), 2018, S. 13.

<sup>44</sup> Friedrich-Ebert-Stiftung, [Guide juridique pratique à l'usage des femmes en Algérie](#), Juni 2023, S. 44; Révolution Permanente, [L'avortement en Algérie, où en est-t-on?](#), letzte Aktualisierung 16.08.2018.

<sup>45</sup> EuroMed Rights, [Situation report on discriminations against women in Algeria](#), März 2023, S. 6.

<sup>46</sup> Bertelsmann Stiftung, [BTI 2026 Country Report Algeria](#), 26.03.2026, S. 18; USDOS, [2023 Country Reports on Human Rights Practices: Algeria](#), 22.04.2024, S. 42; Freedom House, [Freedom in the World 2025: Algeria](#), 26.02.2025.

<sup>47</sup> World Economic Forum, [Global Gender Gap Report 2025](#), Juni 2025, S. 91.

bereits erwähnt spielen hierbei neben den rechtlichen Diskriminierungen im Kontext des Personenstands- und Familienrechts vor allem kulturell verankerte Geschlechterstereotype, traditionelle Rollenbilder und patriarchalische Strukturen eine wichtige Rolle. Umfragen zeigen, dass viele Algerier und z.T. auch Algerierinnen nach wie vor dagegen sind, dass Frauen dieselben gesellschaftlichen Rollen einnehmen wie Männer, bzw. dass Ihnen dieselben Rechte und Freiheiten wie Männern zustehen; begründet wird dies häufig mit religiösen Moralvorstellungen und Verhaltensvorschriften.<sup>48</sup>

Dennoch belegen demografische Daten aus dem Lauf der letzten Jahrzehnte deutliche Veränderungen in den Familienstrukturen und im Lebensstil algerischer Frauen. Das durchschnittliche Heiratsalter von Frauen betrug zuletzt etwa 27 Jahre; in den 1980er Jahren lag es noch bei 18 Jahren. Die durchschnittliche Geburtenzahl pro Frau lag in den 1970er Jahren bei fast 8; bis 2015 war sie auf 3,1 gesunken.<sup>49</sup> Das hängt auch damit zusammen, dass Algerien bei der Verringerung der geschlechtsspezifischen Bildungsunterschiede erhebliche Fortschritte erzielt hat: Nicht nur im regionalen Vergleich der arabischen Welt, sondern auch darüber hinaus nimmt Algerien mittlerweile eine Vorreiterrolle bei der Bildung von Frauen ein. Laut den letzten Daten der UNESCO aus dem Jahr 2018 war die Alphabetisierungsrate bei Erwachsenen für beide Geschlechter relativ hoch und lag bei rund 80 % für Frauen und 87 % für Männer.<sup>50</sup> Bei den Einschulungsquoten in der Primar- und Sekundarstufe wurde weitgehend Gleichstellung erreicht, während Frauen aktuellen Statistiken zufolge mittlerweile 63 % der Personen mit Hochschulabschluss ausmachen. Mit einem Frauenanteil von 48,5 % bei Personen mit einem Abschluss in den Ingenieurwissenschaften steht Algerien in diesem Bereich sogar weltweit an der Spitze.<sup>51</sup>

Trotz dieser Fortschritte sind Frauen auf dem Arbeitsmarkt jedoch nach wie vor stark unterrepräsentiert: Im Jahr 2019 betrug die Erwerbsquote erwachsener Frauen in Algerien nur 13,5 %, gegenüber 61,2 % bei den Männern. Die Arbeitslosenquote bei Frauen lag im selben Jahr bei 20,4 %, während sie bei Männern nur 9,7 % betrug.<sup>52</sup> Wenngleich auch in diesem Bereich in den letzten Jahren eine positive Entwicklung zu verzeichnen war, besteht nach wie vor ein großes Gefälle zwischen den Geschlechtern.<sup>53</sup> Das liegt mitunter auch daran, dass sich algerische Frauen trotz des gesetzlichen Diskriminierungsverbots in der Praxis nach wie vor mit zahlreichen strukturellen Hindernissen beim Zugang zum Arbeitsmarkt und insbesondere zu Führungspositionen konfrontiert sehen; dazu zählen u.a. kulturell geprägte Erwartungen hinsichtlich der Berufe und Branchen, die als geeignet für Frauen gelten, schlechte Verkehrsinfrastruktur, fehlende Finanzierungsmöglichkeiten für angehende Unternehmerinnen, oder mangelnde Vereinbarkeit von Beruf und Familie, aber auch gesetzliche Einschränkungen wie das Verbot für Frauen, ohne besondere Genehmigung nachts oder in bestimmten körperlich belastenden Berufen zu arbeiten.<sup>54</sup> Ein weiteres Problem für die wirtschaftliche und damit auch die weitere gesellschaftliche Emanzipation von Frauen besteht einem Bericht zufolge außerdem darin, dass ihr Einkommen aus eigener beruflicher Tätigkeit häufig lediglich als Zuschuss zum familiären Einkommen gesehen wird und nicht sie selbst, sondern ihre Ehemänner oder andere männliche Familienangehörige darüber verfügen. Dies könne insbesondere im Fall einer Scheidung problematisch werden, denn wenn größere Anschaffungen, die mit dem Einkommen der Frau finanziert wurden, im Namen des Ehemanns getätigt wurden, könne die Frau oft keinen Anspruch darauf geltend machen.<sup>55</sup>

Auch im Zusammenhang mit der politischen Repräsentation von Frauen waren während der letzten Jahrzehnte große Veränderungen zu beobachten. Das Wahlgesetz wurde im Januar 2012 geändert, um

---

<sup>48</sup> Arab Barometer, [Arab Barometer VII: Algeria Report](#), 19.12.2022, S. 14; CIDDEF, [Étude sur les opinions et attitudes des Algériens vis-à-vis de la valeur d'égalité entre hommes et femmes et des droits des enfants](#), 2022, S. 8.

<sup>49</sup> Atalay, [Marriage and birth rates fall in Algeria](#), letzte Aktualisierung 23.07.2025; Lalami, Feriel, Women in Algeria: A Picture of Contrasts, *Les Cahiers de l'Orient* 2017/4, Nr. 128, 2017, S. 83-90, <https://doi.org/10.3917/lcdlo.128.0083>.

<sup>50</sup> Bertelsmann Stiftung, [BTI 2026 Country Report Algeria](#), 26.03.2026, S. 26.

<sup>51</sup> EuroMed Rights, [Situation report on discriminations against women in Algeria](#), März 2023, S. 7.

<sup>52</sup> Ebd.

<sup>53</sup> Horizons, [Marché du travail, les femmes de plus en plus présentes](#), letzte Aktualisierung 01.03.2025; Maghreb Émergent, [Emploi: où se situent les femmes algériennes comparées aux marocaines et aux tunisiennes?](#), letzte Aktualisierung 08.03.2025.

<sup>54</sup> I will not stay silent, [Gender-Based Discrimination: How Algerian Women Are Denied Promotion and Excluded From Leadership Positions](#), letzte Aktualisierung 14.10.2025; Carnegie Endowment for International Peace, [Against the Odds: Women Entrepreneurs in Algeria](#), letzte Aktualisierung 08.04.2022; Education For Employment, [L'emploi des jeunes et des femmes en Algérie: obstacles et opportunités](#), 2020, S. 13.

<sup>55</sup> MedFemi Niswiya, [Algeria, where women's money are in men's pockets](#), letzte Aktualisierung 02.05.2022.

Frauenquoten zwischen 20 und 50 % für gewählte Volksvertretungen einzuführen; infolgedessen stieg der Anteil weiblicher Abgeordneter im Parlament von 7,7 % im Jahr 2007 nach den Wahlen im Juni 2012 auf 31,6 %, womit Algerien in diesem Bereich ebenfalls eine Vorreiterrolle in der Region und darüber hinaus einnahm. Dabei zeigte sich allerdings auch, inwiefern die erwähnten Geschlechterstereotype und Rollenbilder nach wie vor die Mentalitäten vieler Algerier prägten: Das damals neu gewählte Parlament wurde teils spöttisch als „Parlament der Friseurinnen“ bezeichnet. Zuletzt war in diesem Zusammenhang außerdem ein enormer Rückschritt zu verzeichnen; nachdem die vorgeschriebenen Frauenquoten mit einer erneuten Gesetzesänderung 2021 wieder abgeschafft wurden, sank der Anteil weiblicher Abgeordneter nach den Parlamentswahlen im selben Jahr wieder auf 8,1 %.<sup>56</sup> Dieser starke Rückgang der Zahl weiblicher Abgeordneter ist auch eine zentrale Ursache dafür, dass Algerien trotz Fortschritten in anderen Bereichen in den vergangenen Jahren in verschiedenen Indizes zur Gleichstellung der Geschlechter insgesamt zurückfiel.

Einen schwierigen Stand haben weiterhin insbesondere unverheiratete Mütter, die neben gesellschaftlicher Ächtung und Isolation auch mit administrativen Hürden konfrontiert sein können, etwa bei der Einschulung ihrer außerehelich geborenen Kinder.<sup>57</sup>

## 4. Gewalt gegen Frauen

---

Zwar wurden die Strafen für verschiedene Formen geschlechtsspezifischer Gewalt im Rahmen der jüngsten Reform des Strafgesetzbuchs (2024) z.T. erhöht sowie zusätzliche Unterstützungs- und Beratungsstellen für Frauen eingerichtet;<sup>58</sup> nichtsdestotrotz bleibt Gewalt gegen Frauen ein großes gesellschaftliches Problem.<sup>59</sup>

Trotz der zusätzlichen Maßnahmen, die Algerien zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zuletzt ergriffen hat, gibt es nach Angaben von Frauen- und Menschenrechtsorganisationen nach wie vor weder aktuelle und umfassende Daten zum Ausmaß des Phänomens noch eine speziell für Gewalt gegen Frauen zuständige Erhebungsstelle. Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind und deswegen Anzeige erstatten, würden immer noch häufig systematisch eingeschüchtert und sozialem sowie familiärem Druck ausgesetzt, diese zurückzuziehen. Darüber hinaus gäbe es trotz des 2020 eingeführten Art. 40 der Verfassung zu wenige Schutzunterkünfte für Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind; die existierenden würden außerdem häufig eher Gefängniszellen ähneln. Es würden keine öffentlichen Mittel für diesen Zweck bereitgestellt, und es fänden keine angemessenen Schulungen für die betroffenen Institutionen statt. Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt seien außerdem nach wie vor häufig sozialer Stigmatisierung ausgesetzt.<sup>60</sup>

---

<sup>56</sup> The Washington Institute for Near East Policy, [Women and Politics in Algeria: One Step Forward, Two Steps Back](#), letzte Aktualisierung 15.09.2021.

<sup>57</sup> Middle East Eye, [Les mères célibataires en Algérie à la merci des préjugés et du vide juridique](#), letzte Aktualisierung 15.06.2023; Office français de protection des réfugiés et apatrides (OFPRA), [Algérie: Situation des mères célibataires](#), 11.04.2016.

<sup>58</sup> L'Algérie d'Aujourd'hui, [Lutte contre les violences faites aux femmes: L'État renforce son arsenal juridique et numérique](#), letzte Aktualisierung 26.11.2025.

<sup>59</sup> EEAS, [2024 Human Rights and Democracy in the World \(country reports\)](#), 22.05.2025, S. 36; USDOS, [2023 Country Reports on Human Rights Practices: Algeria](#), 22.04.2024, S. 39ff; IOPDHR & OSPDH, [Joint Report: Mid-Term Review Follow-up Report of the Universal Periodic Review Mechanism/Algeria - 4th Cycle, Universal Periodic Review Working Group 27th Session – 23rd September to 04th October 2024](#), September 2024, S. 8.

<sup>60</sup> Amnesty International, [The State of the World's Human Rights: April 2025](#), 28.04.2025, S. 76; EuroMed Rights, [Situation report on discriminations against women in Algeria](#), März 2023, S. 7.

Die Generaldirektion für nationale Sicherheit (DGSN) veröffentlicht zwar jährliche Statistiken zu Gewaltverbrechen gegenüber Frauen, diese erfassen demnach jedoch nur einen Teil des Phänomens.<sup>61</sup> Auch wenn die verfügbaren Daten der vergangenen Jahre tendenziell einen kontinuierlichen Rückgang der Vorfälle zeigen (2017: 7.586, 2024: 4.257)<sup>62</sup>, liegt das Niveau demnach immer noch bei mehreren hundert Fällen pro Monat;<sup>63</sup> die nach Angaben von Frauenrechtsorganisationen vermutlich beträchtliche Dunkelziffer ist dabei noch nicht berücksichtigt.

#### 4.1 Femizide oder sog. „Ehrenmorde“ an Frauen

Da Femizide (d.h. geschlechtsspezifisch motivierte Morde an Frauen) in Algerien nicht gesondert als solche erfasst werden, lässt sich das tatsächliche Ausmaß des Phänomens mangels offizieller Daten nur grob einschätzen. Entsprechende Statistiken werden in Algerien nur von zivilgesellschaftlichen Organisationen auf der Grundlage von Medienberichten erhoben, wobei die bekannt geworden Fälle diesen zufolge vermutlich nur einen Teil der tatsächlichen Femizide umfassen. Viele weitere Morde an Frauen aus geschlechtsspezifischen Motiven würden von den Strafverfolgungsbehörden nicht als solche gewertet oder nicht öffentlich bekannt, weshalb von einer höheren Dunkelziffer entsprechender Taten ausgegangen wird.<sup>64</sup> Einzelne besonders aufsehenerregende Fälle führten in den vergangenen Jahren wiederholt zu öffentlichen Protesten und Forderungen nach größeren Schutzanstrengungen seitens des Staates.<sup>65</sup>

Laut der algerischen NGO Féminicides Algérie wurden zwischen 2019 und 2024 insgesamt 315 Frauen getötet (2019: 74, 2020: 56, 2021: 57, 2022: 41, 2023: 39, 2024: 48). Meistens waren die Täter Familienangehörige der Opfer: In 42,6 % der Fälle waren es Partner oder Ex-Partner, in 27,7 % der Fälle die Väter, Söhne oder Brüder der ermordeten Frauen. Fast 90 % der im Jahr 2024 registrierten Frauenmorde ereigneten sich dementsprechend im häuslichen Umfeld, davon 40,4 % in der ehelichen Wohnung und 42,6 % im Elternhaus.<sup>66</sup> Im Jahr 2025 erfasste die Organisation 37 Fälle.<sup>67</sup> Femizide würden insbesondere dann häufig verübt, wenn eine Frau versuche, sich von einem gewalttätigen Ehemann zu trennen bzw. scheiden zu lassen. Auch abgelehnte Heiratsanträge oder (unterstellte) außereheliche Beziehungen, d.h. letztendlich verletzte „Ehrgefühle“ der Täter, sind ein häufig vorgebrachtes Motiv solcher Taten.<sup>68</sup> Insbesondere in ländlichen Gebieten können Frauen im Fall außerehelicher Schwangerschaften einem erhöhten Risiko von sog. „Ehrenmorden“ durch Familienangehörige ausgesetzt sein.<sup>69</sup>

#### 4.2 Kinderehen und Zwangsheirat

Kinderehen kommen in Algerien Berichten zufolge nur noch äußerst selten vor. Nach den neuesten verfügbaren Daten der OECD aus dem Jahr 2023 waren oder sind 3 % der Mädchen im Alter von 15 bis 19 Jahren verheiratet, geschieden, verwitwet oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft, verglichen mit 0,5 % der Jungen. Zudem waren demnach 4 % der Frauen im Alter von 20 bis 24 Jahren vor ihrem 18. Lebensjahr verheiratet oder in einer eheähnlichen Partnerschaft, verglichen mit einem weltweiten Durchschnitt von 26 % und einem Durchschnitt von 31 % in Afrika (basierend auf denjenigen Ländern, für die entsprechende Daten vorliegen).<sup>70</sup>

Eine im Jahr 2022 vom Immigration and Refugee Board of Canada (IRB) befragte algerische Anwältin und

<sup>61</sup> Middle East Institute, [Algeria: War against women](#), letzte Aktualisierung 08.02.2021.

<sup>62</sup> CIDDEF, [Les Femmes algériennes en chiffres 2025](#), Februar 2026, S. 22.

<sup>63</sup> El Moudjahid, [Hausse du nombre de femmes victimes de violences: La DGSN sonne l'alerte](#), letzte Aktualisierung 16.12.2024.

<sup>64</sup> EuroMed Rights, [Joint position paper on femicide in the euromediterranean region: For a maghreb without femicide](#), 08.03.2025, S. 6; Mena-Watch, [Femizide in Algerien: Niemand entschuldigt sich](#), letzte Aktualisierung 06.05.2023.

<sup>65</sup> Entwicklung und Zusammenarbeit, [Schreckliche Frauenmorde rufen Protest hervor](#), letzte Aktualisierung 16.01.2024.

<sup>66</sup> Entwicklung und Zusammenarbeit, [Frauenrechte in Algerien müssen in der Praxis umgesetzt werden](#), letzte Aktualisierung 02.04.2026; La radio des sans voix, [Féminicides en Algérie: un bilan alarmant pour l'année 2024](#), letzte Aktualisierung 22.01.2025.

<sup>67</sup> Féminicides Algérie, [Liste des féminicides 2025](#), letzte Aktualisierung 10.01.2025 [sic].

<sup>68</sup> Le Monde, [En Algérie, des militantes déplorent les carences de l'Etat face aux féminicides](#), letzte Aktualisierung 22.10.2024; Mena-Watch, [Femizide in Algerien: Niemand entschuldigt sich](#), letzte Aktualisierung 06.05.2023; Féminicides Algérie, [Féminicides en Algérie 2019-2022: Rapport sur les meurtres de femmes et de filles](#), 12.09.2024, S. 57ff.

<sup>69</sup> Office français de protection des réfugiés et apatrides (OFPRA), [Algérie: Situation des mères célibataires](#), 11.04.2016.

<sup>70</sup> OECD Development Centre, [Algeria SIGI Country Profile](#), 06.10.2025, S. 7.

Frauenrechtsaktivistin erklärte, dass Zwangsheiraten in Algerien „fast nicht mehr“ vorkämen und dass eine vor etwa zwei Jahren von der algerischen Frauenrechtsorganisation CIDDEF durchgeführte Untersuchung ergeben habe, dass die Häufigkeit im gesamten algerischen Staatsgebiet „von vernachlässigbaren Zahlen bis hin zu null“ reiche. Dies sei auf die Reform des Familiengesetzbuchs im Jahr 2005, einen grundsätzlichen Mentalitätswandel in der algerischen Gesellschaft sowie auf das gestiegene Bildungsniveau von Frauen zurückzuführen, die sich ihrer Rechte zunehmend bewusst würden. Darüber hinaus bestätigte sie, dass auch Kinderehen in Algerien mittlerweile eine absolute „Ausnahme“ seien, und dass volljährige Frauen, die versuchen, einer Zwangsheirat zu entkommen, bei der Polizei Anzeige erstatten könnten; eine solche würde in aller Regel von den zuständigen Behörden auch ernst genommen und verfolgt.<sup>71</sup>

## 5. Schutzmöglichkeiten

---

Nach Angaben des US-Außenministeriums bietet das Ministerium für nationale Solidarität, Familie und Frauen Opfern häuslicher und sexueller Gewalt über die ihm untergeordneten Abteilungen für Soziales und Solidarität in allen Provinzen des Landes psychologische Betreuung, Beratung sowie administrative und rechtliche Unterstützung an. Außerdem unterhält das Ministerium demnach eine kostenlose Notfall-Hotline für Opfer häuslicher Gewalt und führt regelmäßig landesweite Aufklärungskampagnen zum Thema häusliche Gewalt durch, in der über die Rechtslage und die verfügbaren Hilfsangebote für betroffene Frauen informiert wird. Im Berichtszeitraum des Jahres 2023 habe die Regierung außerdem landesweit 275 Frauenhäuser unterhalten;<sup>72</sup> diese Angabe steht jedoch in starkem Widerspruch zum Vorjahresbericht sowie zu anderen Quellen. Laut dem Bericht für das Jahr 2022 unterhielt die Regierung drei regionale Frauenhäuser in Tipaza, Mostaganem und Annaba und betrieb sieben weitere Einrichtungen für den „vorübergehenden Aufenthalt“ von Frauen in Not, die als „Diar Rahma“ bezeichnet werden, in den Provinzen Algier, Constantine, Oran, Skikda, Ouargla, Batna und Blida. Zudem betrieb die Regierung demnach sieben mobile Sozialnotdienste für Frauen in Oran, Batna, Bordj-Bou-Argeridj, Constantine, Béchar und Ouargla, sowie spezialisierte Schutzzentren und Rehabilitationszentren für Mädchen in den größeren Städten.<sup>73</sup> Ein NGO Bericht vom Oktober 2025 nennt nur zwei staatliche Frauenhäuser, die vom Ministerium für nationale Solidarität, Familie und Frauenangelegenheiten verwaltet werden und sich in Bou Ismail und Mostaganem befinden sollen, sowie fünf Notunterkünfte für Mädchen unter 18 Jahren in Algier, Constantine, Oran, Skikda und Ouargla.<sup>74</sup> Amnesty International (AI) berichtete im Juni 2026 in Übereinstimmung mit dem USDOS-Jahresbericht 2022 ebenfalls von drei staatlichen Frauenhäusern in Tipaza, Mostaganem und Annaba, sodass diese Angabe am plausibelsten erscheint. An anderer Stelle wird in der Meldung das „Zentrum in Bou Ismail“ genannt; mutmaßlich ist damit das Frauenhaus von Tipaza gemeint, da die Stadt Bou Ismail in der gleichnamigen Provinz liegt. Laut AI liegen die Aufnahmekapazitäten der drei staatlichen Frauenhäuser insgesamt bei lediglich ca. 220 Personen und sind somit vor dem Hintergrund einer Gesamtbevölkerung von ca. 48 Mio. bei weitem nicht ausreichend, um den Bedarf zu decken. Sie befinden sich darüber hinaus alle im äußersten Norden des Landes, das sich von dort über mehr als 2000 km in den Süden erstreckt.<sup>75</sup>

Laut der Verordnung Nr. 04-182 zur Einrichtung nationaler Notunterkünfte für Frauen vom Juli 2004 bedarf die Aufnahme in die staatlichen Frauenhäuser außerdem der Zustimmung des zuständigen Provinzgouverneurs (*wali*) oder seines Vertreters, was einem schnellen Zugang zu Schutz in Notsituationen entgegensteht. Nach dem Wortlaut des Dekrets müssen sich Frauen in einer „Notlage“

---

<sup>71</sup> Immigration and Refugee Board of Canada (IRB), [Algérie: information sur le mariage forcé, y compris le mariage précoce; fréquence: situation des femmes qui tentent d'échapper au mariage forcé et le traitement qui leur est réservé; protection offerte par l'État et les services de soutien \(2020-juillet 2020\) \[DZA201103.F\]](#), 09.08.2022.

<sup>72</sup> USDOS, [2023 Country Reports on Human Rights Practices: Algeria](#), 22.04.2024, S. 40.

<sup>73</sup> USDOS, [2022 Country Reports on Human Rights Practices: Algeria](#), 20.03.2023, S. 32.

<sup>74</sup> EuroMed Feminist Initiative & Regional Observatory for VAWG, [National Report of Algeria: Scoring Results of the 2024 Regional Index on VAWG](#), Oktober 2025, S. 11.

<sup>75</sup> Amnesty International, [Algeria: 22 years after pledge to establish national shelters authorities still failing survivors of gender-based violence](#), letzte Aktualisierung 24.06.2026.

finden, um aufgenommen zu werden; zudem ist eine Beurteilung ihrer „Störungen“ verpflichtend vorgeschrieben. Verordnung Nr. 15-212 vom August 2015, mit der die obengenannte Verordnung modifiziert wurde, legt fest, dass die Frauenhäuser Frauen im Alter zwischen 19 und 65 Jahren für einen verlängerbaren Zeitraum von einem Jahr aufnehmen dürfen, sofern diese ein ärztliches Attest, zwei Fotos und eine Kopie eines Ausweisdokuments vorlegen. Personen ohne Ausweisdokumente können für einen Zeitraum von vier Tagen aufgenommen werden, sofern sie sich einer „sozialen Untersuchung“ unterziehen.<sup>76</sup>

Zahlreiche Nichtregierungsorganisationen, darunter z.B. die Netzwerke „Réseau Wassila/AVIFE“ und „Balsam“, bieten ebenfalls psychologische und rechtliche Beratung und Unterstützung für Frauen in Notlagen an und betreiben teils auch eigene Aufnahmeeinrichtungen;<sup>77</sup> zuverlässige Angaben zu deren Lage, Anzahl und Kapazitäten liegen allerdings nicht vor. Laut AI sollen seit 2010 mindestens fünf solcher Einrichtungen eröffnet worden sein.<sup>78</sup>

Im Zuge der jüngsten Ankündigungen der Regierung, verstärkt gegen geschlechtsspezifische Gewalt gegenüber Frauen vorgehen zu wollen, wurden Berichten zufolge im Jahr 2025 eine neue Notfall-Hotline sowie die Onlineplattformen „Sanadkoum“ und „Himayati“ in Betrieb genommen. Diese sollen dazu dienen, Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt geworden sind, niedrigschwellig und frühzeitig psychologische Unterstützung und fachliche Beratung anzubieten. Außerdem veröffentlichte das Ministerium für nationale Solidarität, Familie und Frauen einen offiziellen „Leitfaden zur Betreuung von Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt geworden sind“.<sup>79</sup>

Eine von Human Rights Watch (HRW) durchgeführte Untersuchung aus dem Jahr 2017 belegte erhebliche Mängel im Umgang der Behörden mit Opfern häuslicher und familiärer Gewalt. Bei insgesamt 20 untersuchten Fällen gaben 15 der betroffenen Frauen an, durch die „abweisende Haltung“ der Polizei von einer Anzeige abgehalten worden zu sein. Die Polizeibeamten hätten die Aufnahme der Anzeigen verweigert, die Aussagen der Opfer in Frage gestellt oder keine angemessenen Folgemaßnahmen veranlasst.<sup>80</sup> Zwei auf Familienrecht spezialisierte Anwältinnen in Algerien berichteten, dass in 90 Prozent der von ihnen bearbeiteten Fälle die betroffenen Frauen ihre Anzeige zurückgezogen hätten und die Staatsanwaltschaft in der Regel keine Strafverfolgung einleitet habe.<sup>81</sup>

---

<sup>76</sup> Amnesty International, [Algeria: 22 years after pledge to establish national shelters authorities still failing survivors of gender-based violence](#), letzte Aktualisierung 24.06.2026; Journal officiel de la République algérienne démocratique et populaire N° 44, [Décret exécutif n° 15-212 du 26 Chaoual 1436 correspondant au 11 août 2015 modifiant et complétant le décret exécutif n° 04-182 du 6 Joumada El Oula 1425 correspondant au 24 juin 2004 portant création, organisation et fonctionnement des centres nationaux d'accueil pour jeunes filles et femmes victimes de violences et en situation de détresse](#), 19.08.2015, S. 7.

<sup>77</sup> USDOS, [2023 Country Reports on Human Rights Practices: Algeria](#), 22.04.2024, S. 40; UNDP, [Algeria Gender Justice & The Law](#), 2018, S. 11.

<sup>78</sup> Amnesty International, [Algeria: 22 years after pledge to establish national shelters authorities still failing survivors of gender-based violence](#), letzte Aktualisierung 24.06.2026.

<sup>79</sup> L'Algérie d'Aujourd'hui, [Lutte contre les violences faites aux femmes: L'État renforce son arsenal juridique et numérique](#), letzte Aktualisierung 26.11.2025; Horizons, [Des efforts institutionnels pour endiguer le phénomène de la violence faite aux femmes](#), letzte Aktualisierung 25.11.2026.

<sup>80</sup> HRW, ["Your Destiny is to Stay with Him": State Response to Domestic Violence in Algeria](#), 23.04.2017, S. 25.

<sup>81</sup> Ebd. S. 14.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
90461 Nürnberg

## ISSN

2943-7938

## Stand

07/2026

## Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

## Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

## Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

E-Mail: [informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de](mailto:informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de)  
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)